



**Antwort zur Anfrage Nr. 0015/2025 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend E-Scooter in der Altstadt und Leistungsfähigkeit der Verwaltung (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1) Wie kommt es, dass die Verwaltung sich machtlos gegenüber den verkehrswidrig in Fußgängerzonen und auf Bürgersteigen fahrenden und wild parkenden E-Scootern zeigt und dies angesichts der vielen Beschwerden der Öffentlichkeit und den größtenteils einstimmigen Forderungen der Politik?**

Die Verwaltung wird im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse tätig. Sofern der Verwaltung Beschwerden mitgeteilt werden, wird möglichst zeitnah versucht, diesen nachzugehen. Aufgrund nicht besetzter Stellen in der Ordnungsabteilung, welche haushaltsrechtliche Gründe haben, ist eine zielgerichtete bzw. zeitnahe Bearbeitung allerdings nicht immer möglich.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Antwort zur Anfrage Nr. 1440/2024 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend Räumung illegal abgestellter E-Scooter.

- 2) Warum hat die Verwaltung nicht zeitnah und unaufgefordert bei der Beschlussfassung 2022 ihr Unvermögen erklärt, die Beschlüsse des Rats in einer angemessenen Zeitspanne umzusetzen? Falls diese Entwicklung für die Verwaltung selbst überraschend kam (trotz gleichartiger Erfahrungen bei dem Erlass der Satzungen zum Zweckentfremdungsverbot oder bei der Grünsatzung), wodurch begründet sich das?**

Die Verwaltung arbeitet an der weiteren Umsetzung des Beschlusses. Neben den Planungen und der Umsetzung für die erforderlichen Standorte zum Abstellen der E-Scooter, müssen auch die erforderlichen Rechtsgrundlagen, u.a. die Satzung sowie die vertraglichen Grundlagen, rechts- und gerichtssicher erarbeitet werden.

- 3) Bis wann wird eine Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen verkehrsbehindernd abgestellte E-Scooter in Kraft treten?**

Siehe hierzu Antwort unter Ziffer 2.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die vom Stadtrat beschlossenen 2 Stellen nicht besetzt werden können, weil der Haushalt zum Zeitpunkt dieser Antwort noch nicht von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.

- 4) **Bis wann wird ein Sachstandsbericht zur Forderung „regelmäßige[r] Kontrollen und Ahndungen“ (Antrag 0740/2024) vorgelegt werden können? Wird der Bericht konkretere Angaben enthalten, als dass die Fußgängerzone im Überwachungskonzept des Verkehrsüberwachungsamtes schon immer integriert war, und im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch kontrolliert wird, sondern mit Zahlen nachweisen, dass die Kontrollfrequenz tatsächlich als Folge der Empfehlung des Ortsbeirats gegenüber der Zeit bis April 2024 gestiegen ist? Falls nein, warum nicht?**

Es gibt keinen neuen Sachstand.

- 5) **Bis wann wird ein Sachstandsbericht zur Forderung einer klareren Beschilderung des E-Scooter-Verbots in Fußgängerzonen vorliegen?**

Das Befahren von Fußgängerzonen mit E-Tretrollern ist grundsätzlich unzulässig und nur bei entsprechendem Zusatzschild ('Elektrokleinstfahrzeuge frei') erlaubt. In Mainz ist lediglich die Fußgängerzone entlang des Rheinufers für E-Tretroller freigegeben. In allen anderen Fußgängerzonen bleibt das Befahren untersagt. Die bestehende Beschilderung entspricht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO).

- 6) **Wie schätzt die Verwaltung die Auswirkung der jahrelangen Nicht-Umsetzung eines Ratsbeschlusses ein, was die Motivation von Ehrenamtlichen für kommunalpolitische Mandate angeht? Und welchen Imageschaden für die Stadtverwaltung und welche Folgen für das Vertrauen in die Politik löst die Folgenlosigkeit politischer Beschlussfassungen bei der (von verkehrswidrig abgestellten E-Scootern geplagten) Bevölkerung aus?**

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffern 2 und 3 verwiesen.

Mainz, 13 März 2025

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete